



Stadt Überlingen/Bodensee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 28.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den städt. Kindertageseinrichtungen

§ 1 Benutzungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der personellen und sächlichen Kosten in den städtischen Kindertageseinrichtungen und Schulen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

U3 = 0 - 3 Jahre (Monatsbeträge):

	01.09.2021	01.09.2022
(1) Halbtagsgruppe (HT) U3 mit 27,5 Stunden:		
1. Kind 2 Tage/Woche	112,00 €	114,00 €
3 Tage/Woche	160,00 €	163,00 €
4 Tage/Woche	208,00 €	212,00 €
5 Tage/Woche	254,00 €	259,00 €
2. Kind 2 Tage/Woche	65,00 €	66,00 €
3 Tage/Woche	93,00 €	95,00 €
4 Tage/Woche	121,00 €	123,00 €
5 Tage/Woche	147,00 €	150,00 €
(2) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) U3 mit 30,0 Stunden:		
1. Kind 2 Tage/Woche	119,00 €	122,00 €
3 Tage/Woche	171,00 €	174,00 €
4 Tage/Woche	222,00 €	227,00 €
5 Tage/Woche	271,00 €	276,00 €
2. Kind 2 Tage/Woche	69,00 €	71,00 €
3 Tage/Woche	99,00 €	101,00 €
4 Tage/Woche	129,00 €	131,00 €
5 Tage/Woche	157,00 €	160,00 €

		01.09.2021	01.09.2022
(3)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) U3 mit 30,5 Stunden:		
	1. Kind 2 Tage/Woche	121,00 €	123,00 €
	3 Tage/Woche	173,00 €	177,00 €
	4 Tage/Woche	226,00 €	230,00 €
	5 Tage/Woche	275,00 €	280,00 €
	2. Kind 2 Tage/Woche	70,00 €	72,00 €
	3 Tage/Woche	100,00 €	102,00 €
	4 Tage/Woche	131,00 €	133,00 €
	5 Tage/Woche	160,00 €	163,00 €
(4)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) U3 mit 31,25 Stunden:		
	1. Kind 2 Tage/Woche	123,00 €	126,00 €
	3 Tage/Woche	177,00 €	180,00 €
	4 Tage/Woche	230,00 €	234,00 €
	5 Tage/Woche	280,00 €	286,00 €
	2. Kind 2 Tage/Woche	72,00 €	73,00 €
	3 Tage/Woche	102,00 €	104,00 €
	4 Tage/Woche	133,00 €	136,00 €
	5 Tage/Woche	163,00 €	166,00 €
(5)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) U3 mit 32,5 Stunden:		
	1. Kind 2 Tage/Woche	127,00 €	130,00 €
	3 Tage/Woche	182,00 €	186,00 €
	4 Tage/Woche	237,00 €	242,00 €
	5 Tage/Woche	290,00 €	295,00 €
	2. Kind 2 Tage/Woche	74,00 €	75,00 €
	3 Tage/Woche	106,00 €	108,00 €
	4 Tage/Woche	138,00 €	140,00 €
	5 Tage/Woche	168,00 €	171,00 €
(6)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) U3 mit 33,0 Stunden:		
	1. Kind 2 Tage/Woche	137,00 €	139,00 €
	3 Tage/Woche	196,00 €	200,00 €
	4 Tage/Woche	255,00 €	260,00 €
	5 Tage/Woche	311,00 €	317,00 €
	2. Kind 2 Tage/Woche	79,00 €	81,00 €
	3 Tage/Woche	114,00 €	116,00 €
	4 Tage/Woche	148,00 €	151,00 €
	5 Tage/Woche	180,00 €	184,00 €
(7)	Ganztagesgruppe (GT) U3 mit 45,0 Stunden:		
	1. Kind 2 Tage/Woche	177,00 €	181,00 €
	3 Tage/Woche	254,00 €	259,00 €
	4 Tage/Woche	331,00 €	337,00 €
	5 Tage/Woche	403,00 €	411,00 €
	2. Kind 2 Tage/Woche	103,00 €	105,00 €
	3 Tage/Woche	147,00 €	150,00 €
	4 Tage/Woche	192,00 €	196,00 €
	5 Tage/Woche	234,00 €	238,00 €

Ü3 = 3 Jahre bis Schuleintritt (Monatsbeträge):

	01.09.2021	01.09.2022
(8) Regelgruppe Ü3 mit 30,0 Stunden:		
1. Kind	137,00 €	140,00 €
2. Kind	79,00 €	81,00 €
(9) Regelgruppe Ü3 mit 32,5 Stunden:		
1. Kind	147,00 €	150,00 €
2. Kind	82,00 €	84,00 €
(10) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 30,0 Stunden:		
1. Kind	163,00 €	166,00 €
2. Kind	95,00 €	97,00 €
(11) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 32,5 Stunden:		
1. Kind	177,00 €	180,00 €
2. Kind	102,00 €	104,00 €
(12) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 33,0 Stunden: (inkl. GT-Betreuung mit einem durchgängigen Tag)		
1. Kind	181,00 €	185,00 €
2. Kind	105,00 €	107,00 €
(13) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 35,0 Stunden:		
1. Kind	190,00 €	194,00 €
2. Kind	110,00 €	112,00 €
(14) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 36,0 Stunden: (GT-Betreuung mit zwei durchgängigen Tagen bis 16.30 Uhr)		
1. Kind	201,00 €	205,00 €
2. Kind	116,00 €	119,00 €
(15) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) Ü3 mit 36,5 Stunden: (GT-Betreuung mit zwei durchgängigen Tagen bis 16.30 Uhr)		
1. Kind	204,00 €	208,00 €
2. Kind	118,00 €	121,00 €
(16) Ganztagesgruppe Ü3 mit 38,75 Stunden:		
1. Kind	263,00 €	268,00 €
2. Kind	152,00 €	155,00 €
(17) Ganztagesgruppe Ü3 mit 46,75 Stunden:		
1. Kind	287,00 €	293,00 €
2. Kind	166,00 €	170,00 €
(18) Ganztagesgruppe Ü3 mit 47,5 Stunden:		
1. Kind	292,00 €	298,00 €
2. Kind	169,00 €	173,00 €
(19) Flexible Ganztagesbetreuung Ü3 im Kinderhaus St. Angelus: (= Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit an bis zu zwei Nachmittagen in der Woche mit flexibler Abholzeit) 5er-Coupon		
	39,00 €	40,00 €

Schulkinder (Monatsbeträge):**01.09.2021 01.09.2022****(20) Hort:**

1. Kind		230,00 €	235,00 €
2. Kind		134,00 €	136,00 €

(21) Kernzeitenbetreuung (verlässliche Grundschule):**Block 1: Morgens vor dem Unterricht (bis höchstens 2. Unterrichtsstunde)**

1. Kind	1 Tag/Woche	6,00 €	6,10 €
	2 Tage/Woche	12,00 €	12,20 €
	3 Tage/Woche	18,00 €	18,30 €
	4 Tage/Woche	24,00 €	24,40 €
	5 Tage/Woche	30,00 €	30,50 €
2. Kind	1 Tag/Woche	3,90 €	3,90 €
	2 Tage/Woche	7,70 €	7,90 €
	3 Tage/Woche	11,60 €	11,80 €
	4 Tage/Woche	15,50 €	15,70 €
	5 Tage/Woche	19,30 €	19,70 €

Block 2 a): Mittags nach dem Unterricht bis zu einer Stunde Betreuung

1. Kind	1 Tag/Woche	6,00 €	6,10 €
	2 Tage/Woche	12,00 €	12,20 €
	3 Tage/Woche	18,00 €	18,30 €
	4 Tage/Woche	24,00 €	24,40 €
	5 Tage/Woche	30,00 €	30,50 €
2. Kind	1 Tag/Woche	3,90 €	3,90 €
	2 Tage/Woche	7,70 €	7,90 €
	3 Tage/Woche	11,60 €	11,80 €
	4 Tage/Woche	15,50 €	15,70 €
	5 Tage/Woche	19,30 €	19,70 €

Block 2 b): Mittags lang nach dem Unterricht bis zu zwei Stunden Betreuung

1. Kind	1 Tag/Woche	8,20 €	8,40 €
	2 Tage/Woche	16,50 €	16,80 €
	3 Tage/Woche	24,70 €	25,10 €
	4 Tage/Woche	32,90 €	33,50 €
	5 Tage/Woche	41,20 €	41,90 €
2. Kind	1 Tag/Woche	5,30 €	5,40 €
	2 Tage/Woche	10,60 €	10,80 €
	3 Tage/Woche	15,90 €	16,20 €
	4 Tage/Woche	21,20 €	21,60 €
	5 Tage/Woche	26,50 €	27,00 €

01.09.2021 01.09.2022

Block 3 a): Nachmittags kurz (15.30 bis 17.00 Uhr, Mo. - Do., nur Wiestorschule):

1. Kind	1 Tag/Woche	6,20 €	6,30 €
	2 Tage/Woche	12,40 €	12,60 €
	3 Tage/Woche	18,60 €	18,90 €
	4 Tage/Woche	24,80 €	25,20 €
2. Kind	1 Tag/Woche	4,00 €	4,10 €
	2 Tage/Woche	8,00 €	8,10 €
	3 Tage/Woche	12,00 €	12,20 €
	4 Tage/Woche	16,00 €	16,20 €

Block 3 b): Nachmittags lang (14.00 bis 17.00 Uhr, Mo. - Do., nur Wiestorschule):

1. Kind	1 Tag/Woche	8,90 €	9,10 €
	2 Tage/Woche	17,80 €	18,20 €
	3 Tage/Woche	26,70 €	27,20 €
	4 Tage/Woche	35,70 €	36,30 €
2. Kind	1 Tag/Woche	5,70 €	5,80 €
	2 Tage/Woche	11,50 €	11,70 €
	3 Tage/Woche	17,20 €	17,50 €
	4 Tage/Woche	23,00 €	23,40 €

Schulkinder (Wochen- bzw. Tagesbeträge):

(22) Ferienbetreuung (Klassen 1 bis 6) zuzüglich Mittagessen:

Betreuungskosten 5 Tage/Woche:

1. Kind Vormittagsbetreuung ohne Mittagessen	73,10 €	74,50 €
1. Kind Vormittagsbetreuung zzgl. Mittagessen	79,40 €	81,00 €
1. Kind Ganztagsbetreuung zzgl. Mittagessen	105,90 €	108,00 €
2. Kind Vormittagsbetreuung ohne Mittagessen	54,80 €	55,90 €
2. Kind Vormittagsbetreuung zzgl. Mittagessen	59,60 €	60,80 €
2. Kind Ganztagsbetreuung zzgl. Mittagessen	79,40 €	81,00 €

Betreuungskosten 4 Tage/Woche:

1. Kind Vormittagsbetreuung ohne Mittagessen	58,50 €	59,60 €
1. Kind Vormittagsbetreuung zzgl. Mittagessen	63,50 €	64,80 €
1. Kind Ganztagsbetreuung zzgl. Mittagessen	84,70 €	86,40 €
2. Kind Vormittagsbetreuung ohne Mittagessen	43,80 €	44,70 €
2. Kind Vormittagsbetreuung zzgl. Mittagessen	47,70 €	48,60 €
2. Kind Ganztagsbetreuung zzgl. Mittagessen	63,50 €	64,80 €

01.09.2021 01.09.2022

Betreuungskosten tageweise Betreuung

1. Kind Vormittagsbetreuung ohne Mittagessen	14,90 €	15,10 €
1. Kind Vormittagsbetreuung zzgl. Mittagessen	16,10 €	16,40 €
1. Kind Ganztagsbetreuung zzgl. Mittagessen	21,40 €	21,80 €
2. Kind Vormittagsbetreuung ohne Mittagessen	11,30 €	11,50 €
2. Kind Vormittagsbetreuung zzgl. Mittagessen	12,30 €	12,50 €
2. Kind Ganztagsbetreuung zzgl. Mittagessen	16,30 €	16,60 €

- (22) Das jüngste Kind in der städtischen Kindertageseinrichtung gilt als 1. Kind. Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das sich gleichzeitig in derselben städtischen Kindertageseinrichtung befindet, ist gebührenfrei.
- (23) Für Kinder in einem U3-Betreuungsangebot ermäßigt sich die Gebühr für den ersten Betreuungsmonat (Eingewöhnung) auf die Hälfte.
- (24) Besucht ein zweijähriges Kind eine Ü3-Gruppe, so ist dafür der 1,5-fache Ü3-Gebührensatz zu entrichten.
- (25) Die Kosten für das Mittagessen werden ab dem 1. Tag der Ganztages- und Hortbetreuung monatlich pauschal in Höhe von 76,00 € ab 01.09.2021 bzw. 80,00 € ab 01.09.2022 erhoben; der August ist beitragsfrei. Für Kinder in einem U3-Ganztagsbetreuungsangebot entfällt für den ersten Betreuungsmonat (Eingewöhnung) das Mittagessensangebot und damit die Mittagessenspauschale. Bei der Verlängerten Öffnungszeit, der flexiblen Ganztagesbetreuung Ü3 im Kinderhaus St. Angelus (Coupon entsprechend Abs. (19)) sowie der Kernzeiten- und Ferienbetreuung wird das Mittagessen nach dem tatsächlichen Verbrauch monatlich abgerechnet.
- (26) Die Benutzungsgebühren sind während des Kindergartenjahres (vom 1. September bis 31. August des Folgejahres) jeweils für zwölf Monate, für die Kernzeitenbetreuung (Verlässliche Grundschule) und die Nachmittagsbetreuung für Schulkinder für elf Monate und für die Ferienbetreuung pro Woche bzw. tageweise zu entrichten.
- (27) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung, z.B. aufgrund von Krankheit oder familiären Reisen, oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (28) Im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne **ohne eigenes Verschulden** (z.B. bei Anordnung einer Quarantäne für die Betreuungsgruppen oder Einrichtung) entfällt die Beitragsschuld (inkl. Mittagessen) für den Zeitraum der Quarantäne.
- (29) Im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne **durch eigenes Verschulden** (z.B. bei Besuch eines als Risikogebiet bekannten Landes) bleibt die Beitragsschuld für den Zeitraum der Quarantäne bestehen.
- (30) In der Ferienbetreuung werden das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, die zeitgleich die Ferienbetreuung besuchen, mit der Gebühr „2. Kind“ berechnet.

§ 2

Umfang der Zahlungspflicht und Zahlungspflichtiger, Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze nach § 1 auf die Hälfte. Sofern Buslinien benutzt werden, werden die Fahrtkosten für den Bus zusammen mit den Gebühren erhoben. Für die Schulkindbetreuung (Ganztagesbetreuung in der Wiestorschule und Kernzeitenbetreuung in allen Schulen) ist, unabhängig vom Tag der An- bzw. Abmeldung, der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung bzw. Schulkindbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des bzw. der Sorgeberechtigten. Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Zusage des Trägers für beide Seiten verbindlich und beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Betreuungseinrichtung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis und somit die Gebührenpflicht endet mit der Abmeldung des Kindes durch den bzw. die Sorgeberechtigten oder durch Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, sind zum Ende des Kindergartenjahres abzumelden. Die Abmeldung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Betreuungsende schriftlich gegenüber dem Träger der Betreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung außerhalb der Frist wird die Entrichtung der Gebühr nach § 1 dieser Satzung fällig.
- (4) Der Träger der Betreuungseinrichtung behält sich die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder den Ausschluss (Unterbrechung der Betreuung durch den Träger bei Aufrechterhaltung der Gebührenpflicht) vom Besuch der Kindertageseinrichtung vor.
 1. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld von drei Monaten trotz Mahnung,
 - b) das Kind fehlt länger als drei Monate unentschuldig,
 - c) das Kind wird mehrfach innerhalb eines Monats verfrüht gebracht oder verspätet abgeholt.
 Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzuordnen.
 2. Gründe zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere:
 - a) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/der/den Sorgeberechtigten und der Kinderbetreuungseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
 - b) die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes,
 - c) die wiederholte und grobe Pflichtverletzung des/der Sorgeberechtigten (z.B. Nichteinhaltung der Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz),
 - c) wiederholter Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung bei Zahlungsverzug,
 - c) wiederholte unentschuldigte Fehlzeit.
- (5) Die Gebühren nach § 1 sind bis zur Abmeldung zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob das Kind die Betreuungseinrichtung regelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.

- (6) Gebührenschuldner ist/sind der/die Sorgeberechtigte/n des in die Betreuung aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Einzug

- (1) Die Gebührensschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen worden ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht. Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Gebührensschuld wird jeweils zum 1. des jeweiligen Monats fällig. Sie wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Gebühren, die aus triftigen sozialen Gründen bis zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet sind, können auf Antrag des Zahlungspflichtigen gestundet werden.
- (2) Zahlungspflichtige, die einkommensschwach sind und die keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII oder XII erhalten, können auf Antrag die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. In den Fällen, in denen die Erhebung der Gebühren für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde, kann nach Satz 1 verfahren werden. Anträge sind schriftlich an die Verwaltung der Kindergärten zu richten.

§ 5

Inkrafttreten *

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Die Gebühren nach § 1 Abs. (22) gelten erst ab dem 15.09.2021; bis dahin werden die Gebühren für die Ferienbetreuung entsprechend § 1 Abs (22a) dieser Satzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.02.2020 erhoben.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Überlingen, den 29.07.2021

gez. Jan Zeitler
Oberbürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 25.07.2012. Die erste Änderungssatzung vom 11.12.2013 trat am 01.01.2014, die zweite Änderungssatzung vom 08.07.2015 trat am 01.09.2015, die dritte Änderungssatzung vom 06.07.2016 trat am 01.09.2016, die vierte Änderungssatzung vom 29.11.2017 trat am 01.01.2018, die fünfte Änderungssatzung vom 28.11.2018 trat am 01.01.2019, die sechste Änderungssatzung vom 12.02.2020 trat am 01.01.2020 und die siebte Änderungssatzung vom 29.07.2021 trat am 01.09.2021 in Kraft.